

# Satzung Fördererkreis Botanischer Garten der Universität Münster e.V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Fördererkreis Botanischer Garten der Universität Münster" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, den Botanischen Garten zu fördern und in seinen vielfältigen Aufgaben zu unterstützen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (2) Als wissenschaftliche Einrichtung der Universität kultiviert der Botanische Garten Pflanzen für Forschungszwecke und unterhält Pflanzensammlungen für den akademischen Unterricht. Er nimmt allgemeinbildende Aufgaben wahr, besonders für Schulen und im Rahmen der Erwachsenenbildung. Als Grünanlage bietet er der Bevölkerung Ruhe und Erholung in schöner Umgebung. Zu diesen traditionellen Aufgaben kommt in steigendem Maße die Verpflichtung hinzu, Pflanzenarten und Lebensräume, die durch veränderte Umweltbedingungen vom Aussterben bedroht sind, in geeigneter Weise zu erhalten und das Verständnis hierfür in der Öffentlichkeit zu fördern.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit sind.
- (2) Die Erklärung zum Beitritt ist schriftlich dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- (4) Über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Förderer der Vereinsziele zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Beitragspflichten.
- (6) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur für eigene Zwecke.

## § 4

### Beiträge

- (1) Nach Aufnahme in den Verein ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. Über dessen Höhe wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Im Übrigen sollen Geldmittel durch Spenden der Mitglieder oder Dritter aufgebracht werden.
- (4) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Organe und Einrichtungen

- (1) Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern sowie dem Direktor des Botanischen Gartens  
Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Personen als Mitglieder in diesen Vorstand wählen.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt - Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine weitere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl erforderlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die jeweils den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten, sowie den Schatzmeister.

- (4) Zur Beratung und administrativen Unterstützung des Vorstandes können Aufgaben der Geschäftsführung, der Finanzverwaltung und Redaktion von Veröffentlichungen nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplanes delegiert werden.
- (5) Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist den Mitgliedern jederzeit rechenschaftspflichtig. Die Vorstandsmitglieder können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit persönlich haftbar gemacht werden.

## **§ 7**

### **Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand.
- (3) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung der Berichte ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - (a) den Wirtschaftsplan
  - (b) die Jahresbeiträge
  - (c) den Rechenschaftsbericht
  - (d) die Entlastung des Vorstandes
  - (e) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - (f) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - (g) die Änderung der Satzung
  - (h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, sofern es der Vorstand mehrheitlich beschließt oder 1/5 der dem Verein am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres angehörenden Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Grundlage für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Grundlage für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- (4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der Mitglied des Vereins sein muss, ausgeübt werden. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (5) über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen und den Vereinsmitgliedern bekanntzumachen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung**

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen in den Vereinsorganen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Fall der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Redaktionelle Satzungsänderungen oder solche die nachweisbar vom Gesetzgeber gefordert werden, können vom Vorstand gemäß §26 BGB ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist wirksam, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder vertreten sind, der Auflösungsantrag in der nach § 8 schriftlich versandten Tagesordnung enthalten ist und 3/4 der erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen der Universität Münster zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bestätigung des gemeinnützigen Zweckes durch das Finanzamt ausgeführt werden.

*Beschlossen: Münster, den 27.09.2010*